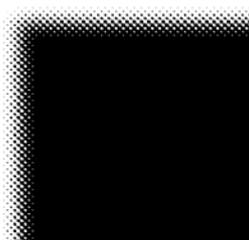


18

Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung 2 der Kunsthochschule für Medien Köln
vom 16. Dezember 2011



Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), erlässt die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Satzung:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung 2 der Kunsthochschule für Medien Köln vom 16. Dezember 2011 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 12) in der Fassung vom 22. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 3 Abs. 2 wird der Passus „*Die Studienordnung und*“ im ersten Halbsatz gestrichen und das Wort „*sind*“ durch „*ist*“ ersetzt. Die Passage „*die Studentin oder der Student*“ wird durch „*die oder der Studierende*“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. drei Professorinnen oder Professoren,*
- b. einer künstlerischen- wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerisch- wissenschaftlichen Mitarbeiter und*
- c. einer oder einem Studierenden.*

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Mitglieder sowie eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern aus der Mitte des Senats gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Mitglieder wählen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Der Prüfungsausschuss muss nach § 12b Kunsthochschulgesetz NRW geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.“

§ 3

In § 6 wird folgender Abs. 4 ergänzt:

„(4) Soweit für Studierende mit Behinderung im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) oder chronischer Erkrankung nachteilsausgleichende Regelungen erforderlich sind, ent-

scheidet der Prüfungsausschuss hierüber auf Antrag der oder des betreffenden Studierenden. Mit der Antragstellung muss das Vorliegen der Behinderung oder chronischen Erkrankung nachgewiesen werden; außerdem muss die oder der Studierenden glaubhaft machen, welche Nachteile mit der Beeinträchtigung verbunden wären, falls die Prüfung unter denselben Bedingungen durchgeführt werden müsste wie bei Studierenden ohne Beeinträchtigungen.“

§ 4

§ 7 Abs. 1 und 2 werden gestrichen und § 7 Abs. 1 sodann wie folgt neu gefasst:

„(1 Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen (im In- oder Ausland) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

§ 5

In § 8 Abs. 2 wird der erste Halbsatz in Satz 2 gestrichen und der bisherige zweite Halbsatz geändert:
„Den Mindestumfang legt der oder die für die Veranstaltung zuständige Lehrende fest und gibt dies spätestens zu Beginn des Semesters bekannt.“

§ 6

In § 13 wird der Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird mit folgender Fassung Absatz 3:

„(3) Die mündliche Prüfung wird von den drei Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. § 12 Absatz 9 gilt entsprechend.“

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 7

In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 12 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“

§ 8

In § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Das Diplomzeugnis wird unterzeichnet
a. durch die Rektorin oder den Rektor und
b. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“*

§ 9

In der Überschrift wird am Ende „...; *diploma supplement*“ ergänzt.

In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Auf Antrag erhält die Absolventin oder der Absolvent darüber hinaus ein diploma supplement.“

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet.“

Artikel 2

Die Änderung wird gemeinsam mit einer vollständigen Fassung der geänderten Diplomprüfungsordnung 2 in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. § 2 (Änderung bezüglich § 4 Abs. 2 DPO 2) tritt erst nach der Konstituierung des nächsten Senats und der dort vollzogenen Wahl der neuen Prüfungsausschussmitglieder in Kraft. Bis dahin gilt § 4 Abs. 2 DPO 2 in der bisherigen Fassung fort. Die übrigen Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 18. Dezember 2015.

Köln, den 15. Januar 2016

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck

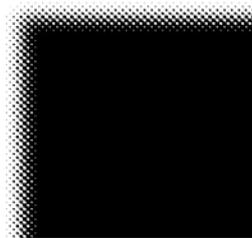
Hans Ulrich Reck

Rektor

Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

Diplomprüfungsordnung 2

Vom 16. Dezember 2011 in der Fassung vom 15. Januar 2015



**Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Diplomprüfungsordnung 2 der Kunsthochschule für Medien Köln durch Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2015 die folgende Fassung erhalten:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- §10 Zulassung
- §11 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- §12 Diplomarbeit
- §13 Mündliche Prüfung
- §14 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- §15 Wiederholung der Diplomprüfung
- §16 Zeugnis
- §17 Diplomurkunde; diploma supplement

III. Schlussbestimmungen

- §18 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- §19 Einsicht in die Prüfungsakten
- §20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

(1) Der viersemestrige Studiengang "Mediale Künste" (Diplomstudiengang 2) dient der Vermittlung umfassender künstlerischer, gestalterischer und wissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in dem an der Kunsthochschule für Medien Köln vertretenen Feld zwischen Kunst, Film und Wissenschaft. In den Räumen zwischen und um Medien, aber auch oft unabhängig von der Festlegung auf ein bestimmtes Medium, schafft die KHM ein experimentelles Klima, das es Studierenden ermöglicht, eigenständig künstlerisch zu arbeiten und dadurch auf die Bedingungen für die professionelle Produktion und Vermittlung von Kunst und Film gestaltenden Einfluss zu nehmen. Das in hohem Maße projektorientierte Studium dient der Heranbildung selbständig agierender Künstler und Künstlerinnen.

2) Die Diplomprüfung bildet den künstlerisch orientierten berufsqualifizierenden Abschluss des viersemestrigen Diplomstudiengangs Mediale Künste (Diplomstudiengang 2). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 1 beschriebenen Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, nach künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom der Kunsthochschule für Medien Köln" verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. der Nachweis der Studienberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine andere anerkannte Studienberechtigung);

2. Der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem für den Diplomstudiengang Mediale Künste relevanten Studienbereich (zum Beispiel Bachelor of Arts, Bachelor of Fine Arts, Diplom, Akademieabschluss oder ein entsprechendes Abschluss-Examen) und/oder eine künstlerisch-gestalterische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren;

3. der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.

(2) Der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung wird von der Hochschule in einem besonderen Verfahren festgestellt, das von einem Ausschuss der Hochschule durchgeführt wird. Die Anforderungen und das Verfahren sind in einer Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Diplom-Studiengang Mediale Künste (Diplomstudiengang 2) an der Kunsthochschule für Medien Köln geregelt.

(3) Bewerbungen mit vergleichbarer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbener Qualifikation werden zugelassen, soweit die Hochschule die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt hat. und die übrigen Voraussetzungen nach § 2 vorliegen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Ausländische Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache erbringen. Das Nähere regelt die Feststellungsordnung in § 3, Zulassung zum Verfahren, Absatz 2, Ziffer 6. Im übrigen gilt Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 entsprechend.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang 2, in der die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Hochschule teilnehmen, beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die oder der Studierende die Diplomprüfung grundsätzlich in der genannten Regelstudienzeit ableisten kann.

(3) Der Studienumfang beträgt 40 Stunden pro Woche und schließt Seminare inklusive Vor- und Nachbereitung sowie die eigenständige künstlerische Projektarbeit mit ein. Dies entspricht einem Umfang von 80 Semesterwochenstunden in 4 Semestern.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. drei Professorinnen oder Professoren,
- b. einer künstlerischen- wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerisch- wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- c. einer oder einem Studierenden.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern aus der Mitte des Senats gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Mitglieder wählen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Der Prüfungsausschuss muss nach § 12b Kunsthochschulgesetz NRW geschlechtersparitatisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, für die Bestellung der Prüfenden sowie für die Festsetzung von Zeit und Ort der Prüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem sie/ihn vertretenden Mitglied mindestens noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende beziehungsweise den Stellvertreter oder die Stellvertreterin mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen teilzunehmen.

(7) Studierende, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können nicht im Prüfungsausschuss tätig sein.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Ihm oder ihr ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 5

Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen (Prüfende). Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in mindestens einem der beiden der Prüfung vorausgegangenen Semester eine eigenverantwortliche und einschlägige Lehrtätigkeit an der Kunsthochschule für Medien Köln ausgeübt hat und die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine entsprechende Qualifikation in dem betreffenden Fach nachweisen kann. Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen können auch Prüfer von anderen Universitäten oder Kunsthochschulen bestellt werden.

(2) Die Diplomprüfung wird durch drei Prüferinnen oder Prüfer vorgenommen, die auch das Diplomprojekt betreuen. Von den drei Prüfenden sollen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren stammen. Mindestens ein Prüfer soll aus einem anderen Bereich stammen als dem, in dem das Diplomprojekt verankert ist.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann die von ihm oder ihr gewünschten Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung erfolgen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Ausgabe der Diplomarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind mit "Bestanden" / "Nicht Bestanden" zu bewerten. Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Für die Bewertung dieser Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- und Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischen- oder Mittelwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; aller weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Stimmen die von den Prüfenden gegebenen Noten nicht überein, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Soweit für Studierende mit Behinderung im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) oder chronischer Erkrankung nachteilsausgleichende Regelungen erforderlich sind, entscheidet der Prüfungsausschuss hierüber auf Antrag der oder des betreffenden Studierenden. Mit der Antragstellung muss das Vorliegen der Behinderung oder chronischen Erkrankung nachgewiesen werden; außerdem muss die oder der Studierenden glaubhaft machen, welche Nachteile mit der Beeinträchtigung verbunden wären, falls die Prüfung unter denselben Bedingungen durchgeführt werden müsste wie bei Studierenden ohne Beeinträchtigungen

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen (im In- oder Ausland) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertig-

keiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Über Anrechnung und fachliche Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) In den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll aufgrund anerkannter Studienleistungen festgestellt werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin während des Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.

(2) Ein Leistungsnachweis ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil "mit Erfolg teilgenommen" bestätigt worden ist. Den Mindestumfang legt der oder die für die Veranstaltung zuständige Lehrende fest und gibt dies spätestens zu Beginn des Semesters bekannt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht fristgemäß erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden und Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Diplomprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. den Nachweis der Studienberechtigung erbracht hat (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine andere anerkannte Studienberechtigung; (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder § 2 Abs. 3);
2. den im Feststellungsverfahren vor Aufnahme des Studiums erbrachten Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besitzt (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2);
3. den Nachweis folgender Leistungen nach Maßgabe des Fächerkatalogs (Anlage) erbracht hat:
 - 2 Leistungsnachweise in Theorieseminaren
 - 2 Leistungsnachweise in Fachseminaren
 - 1 Leistungsnachweis über ein künstlerisch-gestalterisches Projekt (z.B. aus den Bereichen Dokumentar-, Spiel-, Experimentalfilm, Animation, Installation, Inszenierung, performative, analoge und digitale künstlerische Praktiken, visuelle, auditive, audiovisuelle und raumbezogene Medien)
 - 1 Leistungsnachweis über die Präsentation des Diplomprojekts innerhalb eines Kolloquiums
4. mindestens zwei Semester für den Diplomstudiengang Mediale Künste an der Kunsthochschule für Medien Köln eingeschrieben gewesen ist.

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, sind die unter Absatz 1 genannten Unterlagen sowie die Beschreibung der geplanten Diplomarbeit und das Thema der schriftlichen Arbeit vorzulegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen vor dem abschließenden Prüfungsteil dessen Zeit und Ort sowie die Namen der Prüfenden bekannt.

§ 11 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einem künstlerisch-gestalterischen Projekt (z.B. aus den Bereichen Dokumentar-, Spiel-, Experimentalfilm, Animation, Installation, Inszenierung, performative, analoge und digitale künstlerische Praktiken, visuelle, auditive, audiovisuelle und raumbezogene Medien)

2. einer schriftlichen Arbeit
3. einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch Diplomprojekte zulassen, deren Schwergewicht auf der wissenschaftlich-theoretischen Bearbeitung von Themen aus an der Hochschule vertretenen Fächern liegt.

(3) Die Diplomprüfung kann mit Zustimmung der Prüfenden und des Prüfungsausschusses auch in einer anderen als der deutschen Sprache durchgeführt werden.

§ 12 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit besteht aus dem künstlerisch-gestalterischen Projekt und der schriftlichen Arbeit.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein künstlerisches (wissenschaftliches) Thema selbständig zu bearbeiten.

(3) Thema und Umfang der schriftlichen Arbeit werden im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin muss dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung einen ausgearbeiteten Themenvorschlag einreichen. Das gewählte Thema der Diplomarbeit muss zuvor von einer oder einem der drei Prüfenden angenommen werden, die auch die Arbeit betreuen. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung sind das Thema der schriftlichen Arbeit und die drei Prüfer gemäß § 5 Absatz 1 zu benennen. Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Diplomprüfung durch den Prüfungsausschuss. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig und öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Diplomarbeit muss spätestens vier Monate nach der Themenausgabe dem Prüfungsausschuss im Original eingereicht oder, wenn dies aufgrund der Beschaffenheit der Arbeit nicht möglich ist, in geeigneter Weise vorgestellt oder dokumentiert werden. Es müssen drei Duplikate auf entsprechenden technischen Trägern erstellt werden.

(6) In Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und mit Zustimmung der Prüfenden die Frist um maximal zwei Monate verlängern. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Beitrag des oder der Einzelnen als wesentlicher Teil der Arbeit und als eigenständige Leistung deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(9) Die Diplomarbeit wird von den drei Prüfenden bewertet. Bei abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines öffentlichen Kolloquiums. Sie dauert etwa dreißig Minuten und dient insbesondere der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit erörtert werden. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den drei Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. § 12 Absatz 9 gilt entsprechend.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung, das insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Gesichtspunkte enthalten soll, ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit einschließlich der schriftlichen Arbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird das künstlerisch-gestalterische Projekt mit 70 vom Hundert, die schriftliche Arbeit mit 20 vom Hundert und die mündliche Prüfung mit 10 vom Hundert gewichtet.

Bei Diplomprojekten mit Schwergewicht auf der wissenschaftlich-theoretischen Bearbeitung von Themen aus an der Hochschule vertretenen Fächern nach § 12 Absatz 2 errechnet sich die Gesamtnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird die wissenschaftlich-theoretische Arbeit mit 90 vom Hundert und die mündliche Prüfung mit 10 vom Hundert gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Ein Notendurchschnitt von 1,0 ist Voraussetzung für die Erteilung des Prädikats; es muss ausdrücklich von allen drei Prüfenden befürwortet und auf dem Ergebnisvermerk festgehalten werden.

§ 15

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 12 Abs. 5 genannten Frist ist

jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im nachfolgenden Semester abzulegen. Bei Fristversäumnis erlischt der Prüfungsanspruch; es sei denn, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 16

Zeugnis

(1) Bei bestandener Diplomprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema (Titel/Untertitel), die Note des Diplomprojekts, die Note der schriftlichen Arbeit und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Diplomzeugnis wird unterzeichnet

- a. durch die Rektorin oder den Rektor und
- b. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 17

Diplomurkunde; diploma supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 beurkundet. Auf Antrag erhält die Absolventin oder der Absolvent darüber hinaus ein diploma supplement.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder

die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Diplomprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Diplomprüfungsordnung 2 wird in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. § 4 Abs. 2 tritt erst nach der Konstituierung des nächsten Senats und der dort vollzogenen Wahl der neuen Prüfungsausschussmitglieder in Kraft. Bis dahin gilt § 4 Abs. 2 in der bisherigen Fassung fort. Die übrigen Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 18. Dezember 2015.

Köln, den 15. Januar 2015

Hans Ulrich Reck

Der Rektor

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck